



# Bundesgesetzblatt

## Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 2025

Nr. 61

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe\*

Vom 25. Februar 2025

Auf Grund des § 48a Absatz 1 und 3 Satz 1 in Verbindung mit § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

Die Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Tabelle B Spalte 1 Zeile 4 wird wie folgt gefasst:

„Emissionsprognose nach Quellkategorien gemäß der Nomenklatur für die Berichterstattung (NFR)“.

2. Anlage 2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nationale Emissionsprognose wird nach Quellkategorien gemäß NFR geschätzt und gemeldet.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Falls dies auf Grund des Fehlens hinreichend detaillierter Daten nicht möglich ist, ist in den informativen Inventarbericht eine Begründung für die Berichterstattung auf einer stärker aggregierten Ebene aufzunehmen.“

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission vom 27. Oktober 2023.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. Februar 2025

Der Bundeskanzler

Olaf Scholz

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Steffi Lemke